

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 92/97
vom 9. Dezember 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 79/97 vom 12. November 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September
1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher
Stoffe² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 1 (Richtlinie
67/548/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 L 0056:** Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
3. September 1996 (ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 35).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/56/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den
jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

¹ABl. Nr. L

²ABl. Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner